

Landkreis Jerichower Land



Nutzungsvertrag

Pavillon zur touristischen Vermarktung des
Landkreises Jerichower Land

V E R T R A G

Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

- im folgenden Landkreis Jerichower Land genannt -

schließt mit:

Gemeinde Möser
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

- im folgenden Gemeinde Möser genannt -

diesen Nutzungsvertrag.

§ 1 Überlassener Pavillon

- (1) Der Landkreis Jerichower Land überlässt der Gemeinde Möser, vom Zeitpunkt der Übergabe, das ehemalige Präsentationsgebäude des Landkreises auf der Landesgartenschau 2018 in Burg zu touristischen Vermarktungszwecken der Region.
- (2) Der tatsächliche Zustand des überlassenen Pavillons zum Zeitpunkt der Übergabe wird im Übergabeprotokoll inklusive Bilddokumentation niedergelegt. Außerdem werden vier Schlüssel für die beiden gleichschließenden Türen übergeben.

Der in Abs. 1 bezeichnete Pavillon ist ein Gebäude im Bungalowstil, welcher in Holzrahmenbauweise mit großflächiger Verglasung errichtet wurde. Er besitzt eine Grundfläche von ca. 38 m² und eine Raumhöhe von ca. 2,50 m und verfügt innen über eine Beleuchtung.

- (3) Das Recht zur Nutzung des Pavillons ist an die touristische Vermarktung des Landkreises Jerichower Land durch die Gemeinde Möser gebunden.
- (4) Umbauten jeglicher Art bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Jerichower Land.
- (5) Eine Nutzung des Pavillons durch den Landkreis Jerichower Land im Rahmen touristischer Marketingmaßnahmen ist in Abstimmung mit der Gemeinde Möser möglich und für den Landkreis Jerichower Land kostenfrei.

§ 2 Ausschluss der Garantiehftung

Für Mängel, die bei Abschluss des Vertrages vorhanden sind, haftet der Landkreis Jerichower Land nur, soweit er diese zu vertreten hat. Das Recht auf Minderung bleibt

unberührt. Dieser Haftungsausschluss findet keine Anwendung, soweit der Landkreis Jerichower Land die Mangelfreiheit oder eine bestimmte Eigenschaft des überlassenen Pavillons zugesichert oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 3 Nutzungsgebühr

- (1) Für die Überlassung des Pavillons durch den Landkreis Jerichower Land an die Gemeinde Möser wird keine Miete oder Pacht durch den Landkreis Jerichower Land erhoben.
- (2) Sämtliche anfallende Betriebskosten – wie Strom, Wasser, Abwasser, Versicherungen, Erschließungskosten, Anschlusskosten etc. – als auch die Verwaltungskosten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten trägt die Gemeinde Möser. Soweit neue Betriebskostenarten gem. § 556 BGB anfallen, werden auch diese von der Gemeinde Möser getragen.
- (3) Die Gemeinde Möser trägt die Kosten für die bereits abgeschlossene Gebäudeversicherung für Schäden, die durch Feuer, Sturm und Hagel am Gebäude verursacht werden können sowie ggf. notwendige Erweiterungen der Versicherungspolice.
- (4) Eventuell durch den Vertrag anfallende Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, werden durch die Gemeinde getragen.

§ 4 Schönheitsreparaturen, Reinigung

- (1) Der Pavillon ist bei Beginn des Nutzungsverhältnisses mängelfrei (siehe Anlage 1 Überprotokoll) an die Gemeinde Möser übergeben worden. Notwendige Schönheitsreparaturen sind von der Gemeinde Möser auszuführen, soweit diese durch die Abnutzung bedingt sind.
- (2) Schönheitsreparaturen sind fachgerecht und soweit notwendig, nach Ablauf eines Jahres auszuführen:
 - a. Die Fristen beginnen erstmals mit Beginn der Nutzungszeit.
 - b. Lässt der Zustand des Pavillons eine Verlängerung der vereinbarten Fristen zu oder erfordert der Grad der Abnutzung eine Verkürzung, so sind nach billigem Ermessen die Fristen bezüglich der Durchführung einzelner Schönheitsreparaturen zu verlängern oder zu verkürzen.
- (3) Das Reinigen des gesamten Pavillons, insbesondere der Fenster, der Türen und der Fußbodenbelege ist regelmäßig durchzuführen. Die Kosten für die Reinigung trägt die Gemeinde Möser.

§ 5 Nutzungsdauer und Kündigung

- (1) Das Nutzungsverhältnis wird für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen.
- (2) Nach der Nutzungsdauer geht das Eigentum des Pavillons auf die Gemeinde Möser kostenlos über.

- (3) Während der Nutzungsdauer beziehungsweise bis zum Übergang des Pavillons in das Eigentum der Gemeinde Möser bleibt der Landkreis Jerichower Land wirtschaftlicher Eigentümer des Pavillons.
- (4) Das Recht zur Nutzung des Pavillons ist an die touristische Vermarktung des Landkreises Jerichower Land gebunden. Dies gilt auch nach der Überlassung des Pavillons an die Gemeinde Möser weiter (siehe Anlage 2 Konzept zur Nutzung des Info-Pavillons).
- (5) Während des Fortbestehens der touristischen Nutzung wird der Landkreis Jerichower Land von sich aus das Nutzungsverhältnis grundsätzlich nicht auflösen. Er kann jedoch in besonderen Ausnahmefällen das Nutzungsverhältnis schriftlich unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen kündigen, wenn wichtige berechnigte Interessen des Landkreises Jerichower Land eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses notwendig machen.
- (6) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Landkreis Jerichower Land unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Gemeinde Möser und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 6 Erhaltung des überlassenen Pavillons

- (1) Die Gemeinde Möser hat den überlassenen Pavillon schonend und pfleglich zu behandeln. Sie hat, insbesondere auch zur Vermeidung von Feuchtigkeits- und Frostschäden, für ausreichende Lüftung und der Witterung Rechnung tragende Beheizung zu sorgen.
- (2) Schäden an dem überlassenen Pavillon sind dem Landkreis Jerichower Land unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde Möser haftet für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihr obliegenden Anzeige- und Sorgfaltspflichten verursacht werden, insbesondere bei unsachgemäßen Handlungen. Sie haftet auch für Schäden, die von sonstigen Personen schuldhaft verursacht werden, die auf Veranlassung der Gemeinde Möser mit dem überlassenen Pavillon in Berührung kommen.
- (4) Die Gemeinde Möser haftet für Schäden, die durch Vandalismus beziehungsweise mutwillige Beschädigung durch Dritte entstanden sind.

§ 7 Zustimmungspflichtige Handlungen der Gemeinde Möser

- (1) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gebäudes bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landkreises Jerichower Land, während der Nutzungsdauer, wenn die Gemeinde Möser
 - a) den Pavillon zu anderen als touristischen Zwecken nutzt,
 - b) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen veranlasst, die den zur Nutzung überlassenen Pavillon verändern.

- (2) Die Zustimmung des Landkreises Jerichower Land soll schriftlich erfolgen. Die Zustimmung kann unter Auflagen erfolgen.
- (3) Der Landkreis Jerichower Land erteilt in den Fällen des Abs. 1 die Zustimmung, wenn die Handlung dem üblichen Nutzungsgebrauch entspricht und keine berechtigten Interessen des Landkreises Jerichower Land entgegenstehen sowie Beeinträchtigungen des überlassenen Pavillons nicht zu erwarten sind.
- (4) Der Landkreis Jerichower Land kann eine erteilte Zustimmung widerrufen, wenn Auflagen nicht eingehalten, das Gebäude gefährdet/beeinträchtigt oder sich Umstände ergeben, unter denen eine Zustimmung nicht mehr erteilt werden würde.
- (5) Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 8 Weiternutzung nach Überlassung

Eine Nutzung des Pavillons durch den Landkreis Jerichower Land für touristische Marketingmaßnahmen ist in Abstimmung mit der Gemeinde Möser auch nach der Überlassung des Pavillons möglich und für den Landkreis Jerichower Land kostenfrei.

§ 9 Vertragsbestandteile

Das Übergabeprotokoll wird bei der Pavillonübergabe aufgenommen, unterschrieben und ausgehändigt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren.

Burg, 01. Juli 2019

.....
Landrat
Dr. Steffen Burchhardt

Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

.....
Bürgermeister
Bernd Köppen

Gemeinde Möser
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser